

S a t z u n g

über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
des Amtes Hanerau - Hademarschen in der Gemeinde
Hanerau - Hademarschen (Benutzungsordnung)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.- H. S. 448) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.- H. S. 410) und in Verbindung mit § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) vom 18. April 1967 (GVOBl. Schl.- H. S. 131) wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß vom 29. März 1979 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Obdachlosenunterkünfte

- (1) Das Amt Hanerau-Hademarschen unterhält für die vorübergehende Unterbringung Obdachloser Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Hanerau - Hademarschen - Marienhöh - .
- (2) Eine Obdachlosenunterkunft erhält nur, wer obdachlos ist.
- (3) Die in den Obdachlosenunterkünften wohnenden Personen haben sich fortgesetzt und nachweislich selber um Wohnraum zu bemühen.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - a) wer ohne Unterkunft ist;
 - b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht;
 - c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden istund
wer nach seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatten, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos ist nicht,
 - a) wer nicht seßhaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Seßhaftigkeit erkennen läßt (unter anderem Land- und Stadtstreicher, Landfahrer);
 - b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist.

§ 3
Belegung der Unterkünfte

(1) Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen Zuweisung durch das Amt.

(2) Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte dürfen in die Obdachlosenunterkünfte nur das Mobiliar mitbringen, das aufgrund der Größe des Obdachs darin Platz hat und zum Wohnen unerlässlich ist. Das etwa darüber hinaus vorhandene Mobiliar ist von den Bewohnern der Obdachlosenunterkünfte auf eigene Kosten anderweitig unterzustellen.

§ 4
Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte werden aufgrund einer besonderen Satzung Gebühren erhoben.

§ 5
Verlegungen, Ausschluß

(1) Das Amt kann die Bewohner in besonderen Fällen nach pflichtgemäßen Ermessen in andere Unterkünfte verlegen.

(2) Besondere Fälle liegen unter anderem vor,

- a) wenn Bewohner sich gemeinschaftswidrig verhalten, indem sie schwerwiegend oder trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen,
- b) wenn die Bewohner die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichten, obwohl sie nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen hierzu in der Lage wären,
- c) wenn die Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemühen, obwohl sie nach ihren sozialen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzu im Stande wären,
- d) wenn sich die Zahl der in einer zugewiesenen Unterkunft lebenden Bewohner wesentlich verringert,
- e) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist.

(3) Bei Verlegungen in andere Unterkünfte ist das Schutzbedürfnis von zum Haushalt gehörigen Personen, insbesondere Kindern, angemessen zu berücksichtigen.

(4) Bei einem über den Rahmen des Absatzes 2 hinausgehenden schwerwiegenden gemeinschaftswidrigen Verhalten kann das Amt die Bewohner von der weiteren Benutzung der Unterkunft ausschließen. Das gleiche gilt, wenn die Bewohner der Unterkünfte eine ihnen vom Amt zugewiesene Wohnung ohne anzuerkennende Gründe ausschlagen.

§ 6
Unberechtigter Aufenthalt
in den Obdachlosenunterkünften

(1) Personen, denen eine Verfügung zum Bezug der Obdachlosenunterkunft vom Amt nicht vorliegt, dürfen in den Unterkünften nicht wohnen.

(2) Personen, die unberechtigt in den Unterkünften wohnen, sowie Besuchern, die den Hausfrieden stören, kann das Amt den weiteren Aufenthalt in den Unterkünften und das künftige Betreten der Unterkünfte untersagen. Zuwiderhandlungen werden als Hausfriedensbruch verfolgt.

§ 7

Erlaubnispflicht und Hausordnung

(1) Die schriftliche Erlaubnis des Amtes ist erforderlich für die

- a) Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen in den Unterkünften und die Errichtung von Nebengebäuden,
- b) Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften,
- c) Anbringung von Firmentafeln, Reklameschildern und anderen Beschriftungen (ausgenommen die Namensangaben der Bewohner),
- d) Anbringung von Antennen und Telefonanschlüssen,
- e) Aufstellung und für den Betrieb von Ölöfen,
- f) Tierhaltung,
- g) Beherbergung von Besuchern, soweit es sich nicht um Familienangehörige handelt.

(2) Das Amt entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über Anträge nach Absatz 1.

(3) Weitere Rechte und Pflichten der Bewohner kann das Amt durch eine Hausordnung regeln nach Anhörung der von den Bewohnern aus ihren Reihen gewählten Vertrauensleuten.

§ 8

Haftung vor Schäden

(1) Jeder Bewohner haftet für die Schäden, die er schuldhaft an der Unterkunft, ihren Einrichtungen und den ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht.

(2) Jeder Bewohner hat Schäden an Fensterscheiben sowie Verstopfungen in Ausgüssen und Aborten selber auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 9

Meldung von Schäden

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, festgestellte Schäden in den ihnen überlassenen Unterkünften und an den Gemeinschaftseinrichtungen unverzüglich dem Amt zu melden.

§ 10

Räumung der Unterkünfte

- (1) Der Auszug aus den Obdachlosenunterkünften ist spätestens 3 Tage vorher dem Amt anzuzeigen.
- (2) Die Unterkunft ist nach Beseitigung etwaiger Mängel besenrein zu übergeben. Die mit Genehmigung des Amtes errichteten Nebengebäude (Ställe usw.) sind bis zum Auszug zu entfernen.
- (3) Die vorhandenen Zimmer- und Haustürschlüssel sind dem Amt auszuhändigen.
- (4) Wird eine Unterkunft länger als zwei Monate nicht benutzt, gilt sie als frei, sofern dem Amt nicht innerhalb des genannten Zeitraumes angezeigt und auf Verlangen nachgewiesen wird, daß ein anderweitiges Obdach nicht zur Verfügung steht. Zurückgelassene Gegenstände werden nach den Vorschriften der §§ 217 ff LVwG. verwertet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 6.4.1979

Amt
Hanerau-Hademarschen
Der Amtsvorsteher

Hingst
(Hingst)

<u>Zum Aushang</u>	
von 11.4.	bis 24.4.79
abgesetzt am:	10.4.79
	25.4.79

Tag des Anschlages: 01.04.1985

Tag der Abnahme: 16.04.1985



01.04.1985

Felbrun



16.04.1985

Felbrun

I. Nachtragssatzung zur Satzung über die
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des
Amtes Hanerau-Hademarschen in der Gemeinde
Hanerau-Hademarschen (Benutzungsordnung)
vom 06. April 1979

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 448) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschlußfassung im Amtsausschuß vom 07. März 1985 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Hanerau-Hademarschen (Benutzungsordnung) erlassen:

I. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

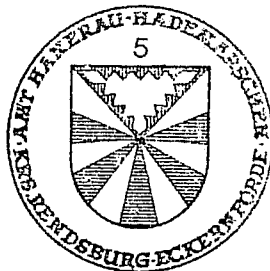
Satzung des Amtes Hanerau-Hademarschen über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Benutzungsordnung)

II. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Amt Hanerau-Hademarschen unterhält für die vorübergehende Unterbringung Obdachloser Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Hanerau-Hademarschen, Marienhöh 44 - 46, und in der Gemeinde Thaden, Hauptstr. 7.

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 20. März 1985



[Handwritten Signature]
(Amtsvorsteher)

Vermerk:

Betr.: Berechnung der Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in Hanerau-Hademarschen, Marienhöh 44 u. 46

Eine Wohneinheit der Obdachlosenunterkunft besteht aus 2 Wohnräumen in der Größe von 24 qm bzw. 8 qm.

Nach der Gebührensatzung beträgt die Gebühr für 1 Wohneinheit 60,-- DM mtl. Bei einer Zuweisung von Einzelräumen sind 1,88 DM je qm zu entrichten. Das entspricht

24 qm X 1,88 DM = abger. 45,-- DM mtl.

8 qm X 1,88 DM = abger. 15,-- DM mtl.

ab 1,8.99

84,-

28,-

Hanerau-Hademarschen, den 12.9.1990

Fahrer

12/19/90